
349 17.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
**Personalverordnung für Angestellte der Gemeinde Niederweningen,
Aufhebung per 31. Dezember 2018**

Ausgangslage

Die heute gültige Personalverordnung für Angestellte der Gemeinde Niederweningen wurde mit GRB-Nr. 73 vom 19. März 2012 rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Am 1. Januar 2018 trat das neue Gemeindegesetz in Kraft. Dieses besagt gemäss Kommentar (§ 53 N 8), dass Gemeinden dazu befugt sind, personalrechtliche Regelungen zu erlassen. Sie können ein umfassendes Personalrecht erlassen, indem sie eigenständige Regelungen beschliessen. Sie können ganz oder teilweise auf Regelungen des kantonalen Personalrechts verweisen, mithin diese Rechtsvorschriften in ihr Recht übernehmen. Sodann können sie grundsätzlich auf das kantonale Personalrecht verweisen und ergänzend eigenständige Regelungen erlassen.

Des Weiteren wird im Kommentar festgehalten, dass wesentliche Rechtssätze des kommunalen Personalrechts in einem Erlass der Stimmberechtigten (Gemeindeerlass) festzulegen sind. Weitere Aspekte können in einem Behördenerlass geregelt werden.

Die Personalverordnung vom 1. Januar 2012 wurde durch den Gemeinderat beschlossen. Nach Rücksprache mit dem Bezirksrat ist es umstritten, ob diese nicht hätte durch die Gemeindeversammlung abgenommen werden müssen und deshalb nicht rechtskräftig festgesetzt wurde. In jedem Fall ist eine umfassende Überarbeitung gemäss dem neuen Gemeindegesetz der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Erwägungen

Eine durch die Gemeindeschreiberin erstellte Synopse zwischen der bestehenden Personalverordnung für Angestellte der Gemeinde Niederweningen und der kantonalen Personalverordnung hat gezeigt, dass die Unterschiede zwischen den beiden Reglementen marginal sind. Zudem gibt es kaum wesentliche Rechtssätze, welche durch einen Gemeindeerlass geregelt werden müssten.

Nach Rücksprache mit dem Gemeinderat wurde deshalb entschieden, die aktuell gültige Personalverordnung per 31. Dezember 2018 aufzuheben. Ab dem 1. Januar 2019 wird grundsätzlich auf das kantonale Personalrecht verwiesen, wobei für die Gemeinde Niederweningen spezifische Regelungen mit einem Behördenerlass geregelt werden. Insbesondere betrifft dies den Umgang des Gemeindepersonals mit der Arbeitszeit sowie die Regelung von Entschädigungen. Die individuellen Regelungen zwischen Arbeitgeberin und Mitarbeitenden, welche vertraglich festgehalten wurden (z.B. über die verkürzte Kündigungsfrist bei Kaderangestellten), gehen den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts vor und bleiben bestehen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Personalverordnung für Angestellte der Gemeinde Niederweningen wird per 31. Dezember 2018 aufgehoben.
 2. Ab dem 1. Januar 2019 gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Kantonalen Personalrechts. Der Gemeinderat behält sich vor, eigenständige Regelungen insbesondere zwecks Konkretisierung gewisser Regelungen in einem separaten Behördenerlass zu regeln.
 3. Individuelle vertragliche Regelungen zwischen Arbeitgeberin und Mitarbeitenden gehen dieser Bestimmung vor und behalten ihre Gültigkeit.
 4. Dieser Beschluss sowie allfällige Gemeindeerlasse werden allen Gemeindeangestellten zur Gegenzeichnung vorgelegt. Sie werden mit Datum und Unterschrift ins Personaldossier abgelegt.
 5. Mitteilung an:
 - Gemeinderatsmitglieder (per E-Mail)
 - Chantal Nitschké, Gemeindeschreiberin
 - Gemeindeangestellte (zur Gegenzeichnung)
- ✓ Akten

Für richtigen Auszug:

GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN

Die Präsidentin:

Die Schreiberin:

Andrea Weber Allenspach

Chantal Nitschké

Versand: 20. DEZ. 2018